



1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben die nachstehende Bedeutung:

- **Angebot:** Ein Angebot von Plukon an den Käufer zum Abschluss eines Vertrags
- **Waren:** Fleisch, Fleischprodukte und/oder andere damit zusammenhängende Erzeugnisse
- **Käufer:** die juristische oder die natürliche Person, mit der Plukon einen Vertrag schließt
- **Vertrag:** ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern über den Verkauf und die Lieferung von Waren an den Käufer
- **Vertragspartner:** Plukon und der Käufer bzw. einer von ihnen
- **Plukon:** jede im Sinne von Artikel 24b Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gruppe der Plukon Food Group B.V. mit satzungsmäßigem Sitz in Wazep und eingetragen ins Handelsregister unter der Nummer 30255837 gehörende Gesellschaft
- **Schriftlich:** per Schreiben bzw. Einschreiben, per Fax, per E-Mail oder durch Zustellungskunde
- **Verpackungs- und Transportmaterialien:** die gesamten Transportmaterialien, Paletten und/oder Leihverpackungen Plukons, d.h. insbesondere Kunststoffpaletten und/oder Kunststoffkisten, für die Verpackung der Waren und den Transport der Waren zum Käufer
- **Geschäftsbedingungen:** diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Plukons

2. Anwendungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, jeden Vertrag und jede Verhandlungssituation sowie jedes vorvertragliche Verhältnis, in dem sich Plukon und der (potenzielle) Käufer zum Zweck einer Angebotsunterbreitung oder eines Vertragsabschlusses befinden.
- Wurde zwischen den Vertragspartnern einmal ein Vertrag unter Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen geschlossen, so gelten die Geschäftsbedingungen stillschweigend auch für jeden danach zwischen den Vertragspartnern zustande gekommenen Vertrag, es sei denn, dass im Rahmen des betreffenden Vertrags schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.**
- Plukon ist nur an Abweichungen von den Geschäftsbedingungen gebunden, soweit die Vertragspartner sie im Rahmen des Vertrags ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- Weicht ein Vertrag von einer oder mehreren Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ab, so genießen die vertraglichen Bestimmungen Vorrang. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen bleiben in dem Fall uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar.
- Im Falle der Nichtigkeit oder der Nichtigerklärung einer oder mehrerer Bestimmungen der Geschäftsbedingungen durch den Käufer bleiben die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen uneingeschränkt auf den Vertrag anwendbar. Die Vertragspartner verständigen sich über den Austausch der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung der Geschäftsbedingungen durch eine gültige bzw. nicht für nichtig erklärbare Bestimmung, die dem Zweck und dem Inhalt der nichtigen bzw. für nichtig erklärten Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Angebot und Zustandekommen eines Vertrags

- Jedes Angebot ist völlig unverbindlich und gilt fünf (5) Werktage ab dem Datum des Angebots bzw. die im Angebot angegebene Frist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt das Angebot.
- Lediglich die laut Handelsregister vertretungsbefugten Geschäftsführer und die (etwaigen) laut Handelsregister Bevollmächtigten Plukons sind zum Abschluss eines Vertrags befugt. Ein von nicht vertretungsbefugten Personen geschlossener Vertrag bindet Plukon nur, wenn ein laut Handelsregister Vertretungsbefugter diesen Vertrag bestätigt hat bzw. wenn Plukon den Vertrag faktisch umgesetzt hat, indem Plukon die Waren geliefert und die diesbezügliche Rechnung versandt hat.

4. Preise

Die von Plukon angegebene Preise lauten in Euro und verstehen sich - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - exklusive MwSt.

5. Verpackungs- und Transportmaterialien

- Stellt Plukon für die Lieferung der Waren Verpackungs- und Transportmaterialien zur Verfügung, so sendet der Käufer/Plukon diese Verpackungs- und Transportmaterialien innerhalb der für die betreffenden Waren üblichen Frist - auf jeden Fall jedoch innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen ab Lieferdatum - zurück. Plukon hat das Recht, dem Käufer für die verwendeten Verpackungs- und Transportmaterialien ein angemessenes Pfandgeld und/oder eine Nutzungs-/Leihgebühr in Rechnung zu stellen. Plukon bleibt jederzeit Eigentümer der von ihr zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien.
- Übermittelt Plukon dem Käufer eine Übersicht der Verpackungs- und Transportmaterialien, die sich ausweislich der Buchhaltung von Plukon im Besitz des Käufers befinden, so hat der Käufer Plukon innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem in der Übersicht oder dem Begleitschreiben / der begleitenden E-Mail-Nachricht genannten Datum schriftlich oder per E-Mail über etwaige Unkorrektheiten in der von Plukon bereitgestellten Übersicht zu unterrichten. Andernfalls ist der Käufer gegenüber Plukon an die Übersicht von Plukon gebunden.
- Entsteht vor, während oder nach der Lieferung der Waren ein Schaden an den Verpackungs- und Transportmaterialien, so hat Plukon das Recht, dem Käufer die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen. Liegt nach dem Urteil Plukons ein irreparabler Schaden vor oder liegt ein Verlust vor, so hat Plukon das Recht, Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert der Verpackungs- und Transportmaterialien zu erheben. Unter „Verlust“ wird auch verstanden, wenn die Verpackungs- und Transportmaterialien nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung für die betreffende Lieferung zurückgesandt wurden.
- Ohne schriftliche Zustimmung Plukons ist es dem Käufer untersagt, die von Plukon zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien für eigene Zwecke zu verwenden.
- Möchte der Käufer Plukon für die Verpackung und den Transport der Waren eigene Verpackungs- und Transportmaterialien zur Verfügung stellen, so ist der Käufer verantwortlich dafür, dass diese Verpackungs- und Transportmaterialien den gesetzlichen Anforderungen sowie den im Hinblick auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Transport geltenden Normen entsprechen. Der Käufer haftet Plukon in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung Plukons gegenüber dem Käufer und/oder Dritten frei. Plukon hat das Recht, die Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Verpackungs- und Transportmaterialien abzulehnen, falls sie nach dem Urteil Plukons nicht den genannten Anforderungen und Normen entsprechen. Plukon haftet im Falle einer entsprechenden Ablehnung nicht für den Schaden, der dem Käufer im Zuge der (gegebenenfalls) dadurch hervorgerufenen Verzögerung entsteht.

6. Lieferung

- Die Lieferung erfolgt jeweils „Ex Works“ (bzw. „ab Werk“) im Sinne der aktuellen Fassung der von der Internationalen Handelskammer ICC aufgestellten internationalen Handelsklauseln Incoterms. Unter „Works“ im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jeder Produktionsstandort Plukons und/oder jeder von Plukon genutzte Lagerraum zu verstehen.
- Plukon hat das Recht, die Waren in Teilen zu liefern. Falls die Waren in Teilen geliefert werden, hat Plukon das Recht, jede Teillieferung als einzelne Lieferung in Rechnung zu stellen.
- Haben die Vertragspartner - abweichend von Artikel 6.1 - in einem Vertrag schriftlich und ausdrücklich vereinbart, dass Plukon Waren an einen vom Käufer benannten Ort liefert bzw. liefern lässt, so erfolgt die Lieferung zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren den Bestimmungsort erreicht haben, unabgesehen auf dem Transportmittel, ohne dass es einer Benachrichtigung an den Käufer bedarf. Die Kosten für die Umladung und die Entladung am Lieferort trägt der Käufer. Plukon haftet nicht für Schäden an den Waren und/oder die Wertminderung der Waren, die durch eine die normale Transportdauer überschreitende, verspätete Ankunft der Waren hervorgerufen wurden, es sei denn, dass die Verspätung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Plukons oder ihrer leitenden Angestellten, d.h. lediglich der Mitarbeiter Plukons, die die allgemeine Strategie Plukons mitbestimmen, zurückzuführen ist.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden bzw. an dem sie vertragsgemäß bei ihm angeliefert werden. Verweigert der Käufer die Abnahme oder versäumt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, so werden die Waren auf Gefahr des Käufers gelagert. Der Käufer hat in dem Fall sämtliche zusätzlichen Kosten, einschließlich der Kosten für Um- und Entladung sowie der Lagerkosten, zu tragen. Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung / des Anbietens der Waren trägt der Käufer Rechnung und Gefahr in Bezug auf Schäden an den Waren oder den teilweisen Verlust / das teilweise Verderben der Waren.
- Im Falle einer Abnahmeverweigerung im Sinn von Artikel 6.4 hat Plukon - angesichts der Verderblichkeit der Waren - ebenfalls das Recht, die Waren nach Ablauf von sechs (6) Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung / ihres Anbietens einem oder mehreren Dritten zu verkaufen. In dem Fall trägt der Käufer sämtliche Kosten und den etwaigen Mindereinsatz für die Waren im Vergleich zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis. Davon unberührt bleiben etwaige sonstige Rechte vertraglicher Pflichten.
- Alein durch die Überschreitung einer im Vertrag genannten Lieferfrist ist Plukon nicht im Verzug. Plukon gerät erst dann in Verzug, wenn sie die Waren aus einem von ihr zu vertretenden Grund auch innerhalb der ihr nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist schriftlich gesetzt, angemessenen Nachfrist - von mindestens vierzehn (14) Tagen - nicht liefert. Der Käufer darf den Vertrag wegen einer von Plukon zu vertretenden Fristüberschreitung, durch die Plukon in Verzug gerät, nur auflösen, insoweit der Vertrag noch nicht erfüllt wurde und die Aufrechterhaltung des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags vom Käufer in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

7. Zahlungsweise

- Die Zahlung des vereinbarten Preises hat in Euro und innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist oder, falls keine Zahlungsfrist angegeben wurde, auf jeden Fall innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- Der Käufer hat nicht das Recht, den vereinbarten, in einer Rechnung genannten Preis aufzurechnen oder diesbezüglich etwaige Abzüge oder Rabatte geltend zu machen.
- Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Rechnungsbetrag dem auf der Rechnung angegebenen Konto Plukons gutgeschrieben ist.
- Die vom Käufer geleisteten Zahlungen dienen grundsätzlich zuerst der Begleichung der angefallenen Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle der Begleichung der fälligen, am längsten offenen Rechnungen, und zwar unabhängig davon, welchen Zweck bzw. welchen Zahlungsvermerk der Käufer bei einer Zahlung angibt.
- Plukon hat das Recht, vom Käufer eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zu verlangen. Der Käufer leistet die verlangte Sicherheit auf erste Aufforderung Plukons hin. Plukon hat das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen, bis der Käufer die von Plukon verlangte Sicherheit geleistet hat.
- Alle Rechnungen Plukons sind in folgenden Fällen sofort fällig:
 - Der Käufer erfüllt eine vertragliche Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß.
 - Dem Käufer wurde gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt oder er hat einen entsprechenden Antrag gestellt.
 - Der Käufer wurde für insolvent erklärt, er hat Insolvenz beantragt oder gegen ihn wurde Insolvenz Antrag gestellt.
 - Auf den Käufer wurde das niederländische Gesetz über die Schuldensanierung natürlicher Personen (Wet Schuldensanierung Natuurlijke Personen/WNSP) für anwendbar erklärt oder der Käufer hat einen entsprechenden Antrag gestellt.
 - Ein Dritter veranlasst zulasten des Käufers eine Sicherheits- oder eine Vollstreckungspfändung.
 - Der Käufer ist eine juristische Person und diese juristische Person wird aufgelöst und liquidiert bzw. der Käufer ist eine natürliche Person und er verlässt oder ist nicht mehr in der Lage, sein Gewerbe auszuüben.
 - Der Käufer lehnt ab oder für die Erfüllung seiner Pflichten die von Plukon gewünschte Sicherheit im Sinne von Artikel 7.5 zu leisten.
 - Plukon erlangt Kenntnis von Umständen, die ihn nach eigener Beurteilung berechtigterweise daran zweifeln lassen, dass der Käufer seine Pflichten erfüllt.
 - Hinsichtlich des Personals und/oder Materials, dessen sich Plukon bei der Umsetzung des Vertrags (normalerweise) bedient, treten unvorhergesehene Umstände ein, deren Wesen die Umsetzung des Vertrags unmöglich oder so beschwerlich und/oder unverhältnismäßig teuer macht, dass die Erfüllung des Vertrags in billiger Ermessen nicht mehr verlangt werden kann.

8. Verzug, außergerichtliche Inkassokosten und Verzugszinsen

- Die in Artikel 7.1 genannte Zahlungsfrist gilt zwischen den Vertragspartnern als letzte Frist. Ist die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, so befindet sich der Käufer im Verzug, ohne dass es dazu einer weiteren Inverzugsetzung bedarf.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat Plukon mit sofortiger Wirkung Anspruch auf Verzugszinsen für den Rechnungsbetrag, die auf 1 % monatlich festgesetzt werden - wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt - beziehungsweise auf die gesetzlichen Handelszinsen, sollten diese zu gegebener Zeit höher ausfallen.

6.3. Zahl der Käufer nicht rechtzeitig, so hat Plukon das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung die Betreuung der offenen Beträge zu veranlassen. Veranlasst Plukon die Betreuung, so ist der Käufer verpflichtet, die damit verbundenen außergerichtlichen Kosten Plukons zu begleichen. Die Vertragspartner setzen diese Kosten mindestens auf den Betrag fest, der der gesetzlichen Staffel außergerichtlicher Inkassokosten (Staffel buitengerechtelijk incassokosten, siehe: www.rechtspraak.nl, Suchbegriff: „BIK“) entspricht, und zwar mit der Maßgabe, dass der Käufer, falls Plukon nachweislich höhere außergerichtliche Inkassokosten entstanden sind, diese höheren Kosten zu erstatten hat.

9. Qualität, Mängel, Prüfung und Beschwerden

- Gelieferte Waren gelten als vertragsgemäß, wenn sie die speziellen gesetzlichen (Hygiene-)Vorschriften erfüllen, die innerhalb der EU für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten. Spezielle Anforderungen und/oder Verwendungszwecke der zu liefernden Waren hat der Käufer vor oder bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, und Plukon hat sie ausdrücklich schriftlich zu bestätigen. Andernfalls können die Waren, wenn sie diese Anforderungen nicht erfüllen bzw. für diese Zwecke ungeeignet sind, nicht als nicht vertragsgemäß bezeichnet werden.
- Plukon hat das Recht, Waren zu liefern, die in unwesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Waren abweichen. Plukon hat zudem das Recht, Waren zu liefern, die in wesentlichen Punkten von den im Vertrag beschriebenen Waren abweichen, falls es sich dabei um Änderungen an den zu liefernden Waren, den Verpackungen oder den zugehörigen Unterlagen handelt, die für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen nationalen und internationalen Vorschriften erforderlich sind oder die - im Falle von Änderungen - eine Verbesserung darstellen.
- Gewichtsverluste bis ein Prozent (1 %) durch Kühlung oder Einfrieren gelten nicht als Mangel. Gewichtsverluste können in diesem Zusammenhang nur mithilfe eines offiziellen Wiegescheins nachgewiesen werden, aus dem hervorgeht, dass das Wiegen bei oder sofort im Anschluss an die Lieferung auf einer funktionsfähigen öffentlichen Brückenwaage durchgeführt worden ist. Holt der Käufer die ihm zu liefernden Waren selbst bei Plukon ab, so gibt Plukon ihm, wenn er es wünscht, die Gelegenheit, die Waren bei Plukon zu wiegen oder in seinem Beisein wiegen zu lassen, in dem im vorigen Satz genannten Fall akzeptiert Plukon dann Beschwerden über das Gewicht, insoweit bei Plukon ein Wiegen durchgeführt worden ist.
- Der Käufer hat unmittelbar nach der Lieferung die Korrektheit und die Menge der gekauften Waren (einschließlich Verpackung) zu kontrollieren sowie die Waren auf etwaige Mängel/Qualitätseinbußen jedweder Art zu prüfen.
- Stellt der Käufer bei der Prüfung im Sinne von Artikel 9.4 sichtbare Mängel fest, so hat der Käufer diese Mängel innerhalb von sechs (6) Stunden ab Lieferzeitpunkt schriftlich bei Plukon zu rügen. Andernfalls gilt zwischen den Vertragspartnern, dass die Waren dem Vertrag entsprechen.
- Verdeckte Mängel hat der Käufer innerhalb von sechs (6) Stunden, nachdem sie festgestellt wurden oder - falls dies früher ist - nachdem sie in billiger Ermessen hätten festgestellt werden können, schriftlich bei Plukon zu rügen. Andernfalls gilt zwischen den Vertragspartnern, dass die Waren dem Vertrag entsprechen. Auf jeden Fall erlischt das Recht des Käufers, sich auf einen verdeckten Mangel zu berufen, wenn der Käufer den betreffenden Mangel nicht innerhalb von drei (3) Wochen - falls ein europäisches Land der endgültige Bestimmungsort der Waren ist - beziehungsweise innerhalb von zwei (2) Monaten - falls ein außereuropäisches Land der endgültige Bestimmungsort der Waren ist - ab Lieferzeitpunkt schriftlich bei Plukon gerügt hat.
- Beziehen sich die Beschwerden auf die Warenqualität, so hat Plukon das Recht, den Käufer zu beauftragen, die frischen Waren sofort wieder zurücksenden zu lassen bzw. die Waren einfrieren zu lassen und eingefroren zu lassen. Plukon hat das Recht, den Käufer zu beauftragen, Plukon die eingefrorenen Waren spätestens an einem von Plukon festgelegten Zeitpunkt zurückzusenden bzw. die Waren in einem Tiefkühlerlager zu lassen und dort gelagert zu lassen. Außerdem hat der Käufer Plukon die Gelegenheit einzuräumen, die Begründetheit der Beschwerden zu prüfen.
- Weisen die gelieferten Waren Mängel auf, so hat Plukon jederzeit das Recht, entweder nochmals vergleichbare, dem Vertrag entsprechende Waren zu liefern oder einen Rabatt auf den ursprünglichen Preis zu gewähren, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wesen des Mangels steht.
- Zwischen den Vertragspartnern gilt, dass die gelieferten Waren dem Vertrag entsprechen, sofern und sobald der Käufer sie verwendet, weiterverkauft oder verarbeitet.
- Auch wenn der Käufer bezüglich der gelieferten Waren rechtzeitig bei Plukon rügt, bleibt seine Pflicht zur Zahlung und zur Abnahme der Waren bestehen, und es steht ihm diesbezüglich keinerlei Recht auf Aussetzung oder Aufrechnung zu.

10. Ausschlussfristen

- Etwas Ansprüche und andere, auf irgendeiner Grundlage beruhende Befugnisse des Käufers gegen bzw. gegenüber Plukon im Zusammenhang mit gelieferten Waren erlöschen sechs (6) Monate, nachdem der Käufer Kenntnis von der Existenz dieser Ansprüche und Befugnisse erlangt hat oder in billiger Ermessen erlangt haben konnte, sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist schriftlich bei Plukon geltend gemacht worden sind. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht im Sinne von Artikel 317 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden kann.
- Sollte der Käufer innerhalb der in Artikel 10.1 genannten Frist bei Plukon schriftlich einen Anspruch im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Waren geltend gemacht haben, erlischt jeder diesbezügliche Anspruch ebenfalls, wenn gegen Plukon nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich bei ihr geltend gemacht wurde, bei dem nach Artikel 16.2 der Geschäftsbedingungen zuständigen Gericht Klage erhoben wurde. Auch diese Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht im Sinne von Artikel 317 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden kann.

11. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- Die Waren, die Plukon dem Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt geliefert hat, bleiben im Sinne von Artikel 92 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs so lange Eigentum Plukons, bis der Käufer die folgenden, aus den mit Plukon geschlossenen Verträgen hervorgehenden Pflichten vollumfänglich erfüllt hat:





- (a) Erbringung der Gegenleistung(en) für die gelieferten oder zu liefernden Waren;
 - (b) Erbringung der Gegenleistung(en) für Dienstleistungen, die von oder im Namen von Plukon aufgrund des Vertrags gegebenenfalls erbracht wurden oder zu erbringen sind, wie Transport und Verpackung;
 - (c) Erfüllung etwaiger Forderungen – insbesondere die Zahlung außgerichtlicher Inkassokosten und Verzugszinsen – wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einem oder mehreren Verträgen seitens des Käufers.
- 11.2. Im Falle einer Lieferung von Waren an einen Käufer im Hoheitsgebiet eines der nachstehenden Länder gilt für die betreffenden Waren – wenn und soweit sie sich im Hoheitsgebiet des betreffenden Landes befinden – ergänzend zu dem Eigentumsvorbehalt nach niederländischem Recht im Sinne von Artikel 11.1 einer der unten genannten Eigentumsvorbehalte nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes, mit der Maßgabe, dass der Vertrag im Übrigen gemäß Artikel 16.1 ausschließlich niederländischem Recht unterliegt:

A. In Bezug auf die Lieferung von Waren in England und Wales:

1. Plukon remains the owner of the property in all Goods supplied to the Buyer at any moment until such time as payment for all Goods that were sold and delivered to the Buyer at any moment have been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.
 2. The Goods shall remain the property of Plukon and the Buyer shall (i) store them separately from all other goods held by the Buyer and in the way they are readily identifiable as Plukon's Goods, (ii) not remove, deface or obscure any identifying mark or packaging on the Goods and (iii) maintain the Goods in a satisfactory condition, until such time as payment for them and for all other Goods agreed to be sold to the Buyer has been received by Plukon in full in cleared funds from the Buyer.
 3. If the Goods have been resold, Plukon's beneficial entitlement shall be attached to the proceeds of the re-sale received by the Buyer.
 4. Where ownership of the property in any Goods remains vested in Plukon, Plukon shall be entitled to (i) require the Buyer to deliver all Goods in its possession which have not been resold or irrevocably incorporated into another product and (ii) if the Buyer fails to do so upon request, enter the premises where those Goods are stored in order to repossess the same.
- Should Goods become damaged in any way after they have been delivered, the Buyer will be liable to pay to Plukon the full purchase price of the Goods.

B. In Bezug auf die Lieferung von Waren in Deutschland:

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zweigter Dritter auf die uns gehörenden Waren erlangen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszufordern. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszufordern und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften einbehalten ist.
4. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Überschreitet der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11.3. Die von Plukon gelieferten Waren, die gemäß Artikel 11.1 bzw. Artikel 11.2 unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, darf der Käufer lediglich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen sowie be- oder verarbeiten, sofern der Käufer Plukon davor den für die betreffenden Waren nach zu entrichtenden Preis gezahlt hat. Im Übrigen hat der Käufer nicht das Recht, die unter dem Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden oder ein anderes beschränktes Recht an ihnen zu bestellen.
- 11.4. Erfüllt der Käufer seine Pflichten nicht oder bestehen – nach dem Urteil Plukons – begründete Zweifel daran, dass er seine Pflichten erfüllen wird, hat Plukon das Recht, gelieferte Waren, die dem in Artikel 11.1 bzw. Artikel 11.2 erwähnten Eigentumsvorbehalt unterliegen, beim Käufer oder bei Dritten, die die Waren für den Käufer besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, daran vollumfänglich mitzuwirken.
- 11.5. Wollen Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen oder geltend machen, so ist der Käufer verpflichtet, Plukon darüber so schnell, wie in billigem Ermessen erwartet werden kann, in Kenntnis zu setzen.
- 11.6. Der Käufer ist verpflichtet:
- (a) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie in das Eigentum des Käufers übergehen, gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu belassen und den entsprechenden Versicherungsschein sowie die Belege der Beitragszahlung zur Einsichtnahme vorzulegen;
 - (b) Plukon sämtliche Ansprüche des Käufers bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen einen Versicherer in der Weise zu verpfänden, wie in Artikel 239 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. in einer damit vergleichbaren Bestimmung nach den Rechtsvorschriften der in Artikel 11.2 erwähnten Länder, falls sich die Waren in diesen Ländern befinden, dargelegt ist;

- (c) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Plukon zu kennzeichnen;
 - (d) anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Plukon zum Schutz ihres Eigentumsrechts an den Waren ergreifen will und die den Käufer nicht unangemessen an seiner normalen Geschäftstätigkeit hindern.
- 11.7. Zur zusätzlichen Sicherheit für etwaige, nicht in Artikel 11.2 genannte Forderungen, die Plukon auf irgendeiner Grundlage gegen den Käufer haben sollte, behält sich Plukon an den gelieferten Waren, deren Eigentum durch Zahlung auf den Käufer übergegangen ist und die sich noch im Besitz des Käufers befinden, bereits jetzt für später gegenüber dem Käufer Pfandrechte im Sinne von Artikel 237 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. im Sinne einer damit vergleichbaren Bestimmung nach den Rechtsvorschriften der in Artikel 11.1 erwähnten Länder, falls sich die Waren in diesen Ländern befinden, vor. Die in diesem Absatz festgeschriebene Befugnis gilt ebenfalls im Hinblick auf von Plukon gelieferte Waren, die der Käufer be- oder verarbeitet hat, wodurch Plukon ihren Eigentumsvorbehalt verlorten hat.
- 11.8. Der Käufer erteilt Plukon hiermit unwiderruflich und bedingungslos die Vollmacht, die Plukon hiermit annimmt, jederzeit, wenn Plukon die Erwirkung der oben in Artikel 11.7 erwähnten Verpfändung wünscht, die betreffenden Waren sich selbst zu verpfänden und die dafür erforderlichen Urkunden im Namen des Käufers ausfertigen und/oder unterzeichnen zu lassen. Die Vertragspartner schließen in diesem Zusammenhang hiermit die Anwendung von Artikel 68 Buch 3 und von Artikel 416 - 418 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. die Anwendung damit vergleichbarer Bestimmungen nach den Rechtsvorschriften der in Artikel 11.2 erwähnten Länder, falls sich die Waren in diesen Ländern befinden, ausdrücklich aus, jedoch ausschließlich soweit (i) diese Artikel dem Käufer Verpflichtungen auferlegen und (ii) diese Artikel die Handlungsbefugnis des Käufers in irgendeiner Weise einschränken. Der Schuldner verzichtet hiermit in jedem gegebenen Fall auf die Rechte, die er gegebenenfalls ferner aus den genannten Bestimmungen ableiten könnte.

12. Haftung und Freihatung

- 12.1. Vorbehaltlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit leitender Angestellter Plukons – d.h. lediglich der Mitarbeiter Plukons, die die allgemeine Strategie Plukons mitbestimmen – haftet Plukon ausschließlich für direkte Schäden, die der Käufer im Zuge der Lieferung, der Inempfangnahme, der Lagerung oder der Verwendung bzw. der Verarbeitung der gelieferten Waren erleidet und somit nicht für indirekte Schäden im weitesten Sinne des Wortes, d.h. insbesondere nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, Folgeschäden oder Verzugschäden bzw. entgangene Einnahmen seitens des Käufers.
- 12.2. Jegliche Haftung Plukons hinsichtlich der gelieferten Waren erlischt, falls der Käufer die in Artikel 9 (Qualität, Mängel, Prüfung und Beschwerden) erwähnten Pflichten in irgendeiner Weise nicht erfüllt hat.
- 12.3. Haftung Plukon gegenüber dem Käufer wegen einer von ihr zu vertretenden Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Vertrags, so beschränkt sich die Haftung Plukons in allen Fällen höchstens auf den Betrag der Rechnung (ohne MwSt.) für die Warenlieferung, auf die sich die Haftung bezieht, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der leitenden Angestellten Plukons, d.h. lediglich der Mitarbeiter Plukons, die die allgemeine Strategie Plukons mitbestimmen, vorliegt.
- 12.4. Der Käufer hält Plukon von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Waren, die Plukon dem Käufer geliefert hat oder mit (zusätzlich) Dienstleistungen, die Plukon für den Käufer erbracht hat, frei.

13. Auflösung, Aussetzung und höhere Gewalt

- 13.1. Sollte Plukon vorhersehen, dass sie nicht in der Lage sein wird, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat sie ohne Einschaltung eines Gerichts das Recht, den Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Vertragsschluss aufzulösen, ohne dass Plukon daraus eine Pflicht zu einer Schadensersatzleistung erwächst.
- 13.2. Unbeschadet des in Artikel 13.1 festgeschriebenen Rechts hat Plukon jederzeit das Recht, den Vertrag (außergerichtlich) aufzulösen oder (zunächst) auszusetzen, falls sie aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Unter Umständen, die Plukon nicht zu vertreten hat, wird unter anderem der Umstand verstanden, dass Plukon im Zuge einfuhr- und ausfuhrbeschränkender Maßnahmen, die (gegebenenfalls) eine Behörde oder eine Instanz internationalen Rechts, an deren Beschlüssen Plukon mittelbar oder unmittelbar gebunden ist, verhängt hat, nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen bzw. zu liefern.
- 13.3. Unter Umständen im Sinne von Artikel 13.2, die Plukon nicht zu vertreten hat und sie zur Auflösung oder zur Aussetzung des Vertrags berechtigen, fallen ferner insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufrühr, Arbeitsniederlegungen, Aussparungen von Arbeitskräften, ein allgemeiner Mangel an den benötigten Rohstoffen, Stagnationen bei Zulieferern, Transporterschwierigkeiten, Brand, Arbeit verhinderndes Wetter, Revolutionen, Piraterie, Naturkatastrophen im Allgemeinen, Vogelgrippe und andere Tierkrankheiten bzw. -seuchen, die die Geschäftstätigkeit Plukons beeinflussen können, Terrorakte, Explosionen, Übergriffe, Wasserschäden, Überschwemmungen, Betriebsbesetzungen, Aussparungen, Ein- und Ausfuhrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Stromversorgungsstörungen, allesamt sowohl im Unternehmen bei Plukon als auch bei Dritten, bei denen Plukon die für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Sachen bezieht, sowie bei der in eigener oder nicht in eigener Verantwortung vorgenommenen Lagerung und während des entsprechenden Transports, sowie ferner alle übrigen Umstände, die Plukon nicht verschuldet hat und die außerhalb ihres Einflussesbereichs liegen.
- 13.4. Plukon hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 13.2 und 13.3 zu berufen, falls der Umstand, der der (weiteren) Erfüllung im Wege steht, eintritt, nachdem Plukon den Vertrag hätte erfüllen müssen.
- 13.5. Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt im Sinne von Artikel 13.2 und 13.3 ausgesetzt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn die Aussetzung einen Zeitraum von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt überschreitet, an dem Plukon ihr Recht auf Aussetzung in Anspruch genommen hat, ohne dass Plukon daraus im gegebenen Fall eine Pflicht zu einer Schadensersatzleistung erwächst.
- 13.6. Plukon hat in den in Artikel 7.6. genannten Fällen ebenfalls das Recht, den Vertrag aufzulösen oder seine (weitere) Umsetzung auszusetzen.
- 13.7. Der Käufer kann den Vertrag wegen einer von Plukon zu vertretender Pflichtverletzung nur auflösen, wenn es Plukon auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Frist – von mindestens vierzehn (14) Tagen – gelingt, die Pflichtverletzung in akzeptabler Weise zu beheben und vom Käufer die Aufrechterhaltung des Vertrags in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

Tags – gelingt, die Pflichtverletzung in akzeptabler Weise zu beheben und vom Käufer die Aufrechterhaltung des Vertrags in billigem Ermessen nicht verlangt werden kann.

14. Integrität und Wettbewerb

- 14.1. Der Käufer erklärt und garantiert, dass in Bezug auf den Vertrag weder der Käufer (bzw. das Unternehmen des Käufers) selbst noch ein oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Vertreter, Untergebenen und/oder Nichtuntergebenen oder die mit dem Käufer verbundenen juristischen Personen und deren leitenden Angestellten, Vertreter, Untergebenen oder Berater direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) an Beratungen oder Absprachen mit anderen sich bewerbenden Unternehmen über die Preisgestaltung beteiligt ist/sind oder beteiligt gewesen ist/sind und einem oder mehreren Beamten oder anderen Personen, die direkt oder indirekt am Zustandekommen oder an der Durchführung des Vertrags beteiligt sind oder darauf Einfluss ausüben können, in einer Weise Geld oder mit Geldwert gleichzusetzende immaterielle Vorteile anzubieten oder zu geben, dass gegen die Bestimmungen des niederländischen Wettbewerbsgesetzes (Mededingingswet) und/oder gegen Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. gegen nationale und internationale Rechtsvorschriften zur Bestechung verstoßen werden könnte.
- 14.2. Ferner erklärt und garantiert der Käufer, dass weder er noch einer oder mehrere seiner leitenden Angestellten, Untergebenen und/oder Nichtuntergebenen zum Zwecke des Zustandekommens oder der Durchführung irgendeines Vertrags direkt oder indirekt (d.h. über einen Dritten) den Geschäftsführern, Vertretern, Untergebenen und/oder Nichtuntergebenen Plukons einen Vorteil jedweder Art verspricht, anbietet oder gewährt bzw. versprechen, anbieten oder gewähren wird.
- 14.3. Hält sich der Käufer nicht an eine Bestimmung dieses Artikels und kann er gegenüber Plukon nicht glaubhaft machen, dass er nicht gegen sie verstößt, hat Plukon das Recht, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass Plukon daraus eine Pflicht zu irgendeiner Schadensersatzleistung gegenüber dem Käufer erwächst. Im Falle einer entsprechenden Beendigung (i) ist Plukon in keinerlei Weise verpflichtet, dem Käufer Waren zu liefern, (ii) ist der Käufer für die Entschädigung Plukons für Schadensersatzleistungen, Forderungen, Geldstrafen oder andere Verluste (einschließlich etwaiger Anwaltskosten), die gegen Plukon geltend gemacht werden bzw. die Plukon infolge der Nichterfüllung dieses Artikels seitens des Käufers erleidet oder zahlen muss, verantwortlich und dazu verpflichtet, und (iii) hat Plukon das Recht, alle ihr in diesem Zusammenhang offen stehenden Rechtsmittel anzuwenden. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben nach Ablauf der Laufzeit bzw. nach Beendigung eines Vertrags wirksam.
- 14.4. Plukon geht nur mit Unternehmen eine geschäftliche Beziehung ein, die das Gesetz respektieren und sich an ethische Normen und Grundsätze halten. Sollte Plukon Hinweise darauf erhalten, dass das Gegenteil der Fall ist, unterrichtet Plukon den Käufer darüber und der Käufer sagt zu, an einer Aufklärung mitzuwirken und Plukon sämtliche Auskünfte zu erteilen, die sie benötigt um beurteilen zu können, ob die betreffende Anschuldigung begründet ist und ob der Vertrag oder das Angebot aufrechtzuerhalten ist. Diese Auskünfte erstrecken sich insbesondere auf die Buchführung, Geschäftsunterlagen, Schriftstücke oder andere Dateien.

15. Geheimhaltung

Der Käufer hat über das Zustandekommen und den Inhalt jedes mit Plukon geschlossenen Vertrags sowie über alle Informationen, die ihm im Rahmen (des Zustandekommens) eines Vertrags von oder im Zusammenhang mit Plukon zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten – jederzeit – Geheimhaltung zu wahren, sofern und soweit der Käufer nicht aufgrund einer nationalen oder internationalen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, Dritten bestimmte Auskünfte zu erteilen. In dem Fall unterrichtet der Käufer Plukon darüber baldmöglichst.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Der Vertrag zwischen Plukon und dem Käufer unterliegt ausschließlich niederländischem Recht, mit der Maßgabe, dass die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) ausgeschlossen ist.
- 16.2. Streitfälle, die sich aus einem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem Gericht Overijssel, Zweigstelle Zwolle (Niederlande) vorgelegt.
- 16.3. Ungesachtet der Bestimmungen in Artikel 16.2 hat Plukon jederzeit das Recht, den Käufer bei Bedarf vor ein nach niederländischem Recht oder nach einem geltenden internationalen Übereinkommen zuständiges Gericht zu laden bzw. gegen den Käufer bei Bedarf ein Schiedsverfahren entsprechend der Schiedsrichtersordnung des Niederländischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (NAI) anhängig zu machen. Im letzten Fall wird das Schiedsgerichtsverfahren von einem dreiköpfigen Schiedsgericht am Schiedsgerichtszentrum Zwolle nach den geltenden Rechtsregeln durchgeführt und entschieden.

17. Übersetzungen

Es können Übersetzungen der Geschäftsbedingungen in Umlauf gebracht werden. Der niederländische Text wird immer maßgeblich sein und stets Vorrang vor einer Übersetzung haben.

18. Änderung der Geschäftsbedingungen

- 18.1. Plukon hat das Recht, einseitig Änderungen an den für einen Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen vorzunehmen.
- 18.2. Plukon übermittelt dem Käufer gegebenenfalls per E-Mail rechtzeitig die geänderten Geschäftsbedingungen und gibt dem Käufer die Gelegenheit, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der geänderten Geschäftsbedingungen schriftlich oder per E-Mail gegen sie Widerspruch einzulegen. Legt der Käufer keinen Widerspruch ein, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer sich mit den übermittelten geänderten Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.
- 18.3. Änderungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, der bei Übermittlung der geänderten Geschäftsbedingungen angekündigt wurde. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, so treten die Änderungen gegenüber dem Käufer in Kraft, nachdem er über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde und die oben erwähnte Frist von vierzehn (14) Tagen abgelaufen ist, ohne dass der Käufer Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat.
- 18.4. Legt der Käufer innerhalb der genannten Frist Widerspruch gegen die geänderten Geschäftsbedingungen ein, hat Plukon das Recht, die zu diesem Zeitpunkt mit dem Käufer bestehenden Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass Plukon in dem Fall daraus eine Pflicht zu einer Schadensersatzleistung erwächst. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 19. November 2014 im Handelsregister der Niederländischen Handelskammer unter Nummer 30255837 eingereicht und registriert.

